

Landratsamt Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth

Zimmer Nr. U 36; Frau Eiteljörge
Tel. 09171/81-136
FAX 09171/81-561
e-mail gerlinde.eiteljoerge@landratsamt-roth.de

Merkblatt

über die erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung einer
Abgeschlossenheitsbescheinigung aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2, § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes

Es werden benötigt:

1. Vollständige **Bauzeichnungen (3fach)**, einschließlich **Lageplan, Querschnitt und Ansichten**.
Bei älteren Gebäuden müssten Bestandspläne gefertigt werden.
Die Planunterlagen bitte auf das Format DIN A 4 falten.
2. In den Bauzeichnungen sind die einzelnen Wohnungen (**jeder Raum**) und die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, wie Kellerräume, Speicher, Garagen und sonstige Räume mit einer Nummer bzw. mit einem „G“ für Gemeinschaftsräume zu kennzeichnen.

Eine zusätzliche farbige Kennzeichnung wäre wünschenswert.

Aus der Bauzeichnung muss ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich baulich vollkommen von anderen Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind.

Wasserversorgung, Abguss und WC müssen innerhalb der Wohnung liegen

Für die Ausstellung der Abgeschlossenheitsbescheinigung sind noch erforderlich:

- katastermäßige Bezeichnung:

Flur-Nummer:

Gemarkung:

Band: Blatt: des Grundstücks

- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Gebäudes